Landeshauptstadt
München
Sozialreferat

Anlage

Kommunale Eingliederungsleistungen nach § 16a Sozialgesetzbuch, Zweites Buch (SGB II)

Bericht für das Jahr 2025

1. **Allgemein**
   - **1.1. Begriff**
   - **1.2. Wahrnehmung der Kommunalen Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II**
   - **1.3. Zugang zu den Kommunalen Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II**

2. **Kommunale Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II**
   - **2.1. Bezirkssozialarbeit**
   - **2.2. Schuldner- und Insolvenzberatung**
   - **2.3. Betreuung minderjähriger oder Kinder mit Behinderung oder häusliche Pflege von Angehörigen**
   - **2.4. Psychosoziale Beratung und Betreuung und Suchtberatung**

1. Allgemein

1.1 Begriff

Folgende Kommunale Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II sind laut Gesetzgebung möglich:

- Betreuung minderjähriger oder Kinder mit Behinderung oder die häusliche Pflege von Angehörigen,
- Schuldnerberatung
- Psychosoziale Betreuung und
- Suchtberatung.

Bei der Konzeption, Gewährung und Umsetzung der Eingliederungsleistungen muss – gemäß der gesetzlichen Bestimmung – in der Hauptsache die Zielsetzung „Eingliederung in Arbeit“ Berücksichtigung finden. Somit müssen die Eingliederungsleistungen bei Bedarf den Prozess der Wiedereingliederung in Arbeit unterstützen und flankieren. In vielen Fällen können berufliche Eingliederungsmaßnahmen überhaupt erst durch die Bearbeitung von bestehenden persönlichen Problemlagen wirksam werden.

Die Landeshauptstadt München legt größten Wert darauf, dass die Leistungen grundsätzlich allen Bürger*innen zur Verfügung stehen. Unter die Kommunalen Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II fallen sie jedoch nur, wenn sie von Kund*innen aus dem Rechtskreis des SGB II in Anspruch genommen werden und zur Verwirklichung einer ganzheitlichen und umfassenden Betreuung und Unterstützung bei der Eingliederung in das Erwerbsleben dienen. Sie sind in das System von Fördern und Fordern des SGB II eingebunden.

1.2 Wahrnehmung der Kommunalen Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II

Nach § 2 Abs. 7 der Kooperationsvereinbarung (KoopV) wurde die Wahrnehmung der Leistungen vom Jobcenter (JC) München auf die Landeshauptstadt München rückübertragen. Somit leistet die Landeshauptstadt München einen unverzichtbaren Beitrag zur Umsetzung der Grundsicherung für Arbeitssuchende und zur Überwindung von Hilfebedürftigkeit.

Die Landeshauptstadt München kann bei den Leistungserbringer*innen auf jahrelang eingespielte, funktionierende Strukturen und Netzwerke zurückgreifen. Hierzu zählen neben der Bezirks-sozialarbeit (BSA) in den Sozialbürgerhäusern (SBH) insbesondere die städtische Schuldnerberatung, das Referat für Bildung und Sport (RBS), das Gesundheitsreferat (GSR), die Freien Träger sowie der Bezirk Oberbayern.

1.3 Zugang zu den Kommunalen Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II

Bei der Erbringung der Eingliederungsleistungen arbeiten die Landeshauptstadt München, das JC München und externe Dienstleister*innen eng zusammen. In diesem „Dreiecksverhältnis“ wurden Zuständigkeiten festgelegt, um den Leistungsprozess erfolgreich zu gestalten.
So soll die Zugangssteuerung zu den Eingliederungsleistungen in der Regel über das JC München erfolgen.

Stellen Mitarbeiter*innen des JC München, insbesondere die Fallmanager*innen sowie die Integrationsfachkräfte, einen wirtschaftlichen oder psychosozialen Beratungsbedarf fest, den sie

selbst nicht klären können und der eine kommunale Eingliederungsleistung nach § 16a SGB II erforderlich macht, leiten sie die bedürftigen Kund*innen an die BSA weiter.

Die Zusammenarbeit des JC München mit der BSA bei den kommunalen Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II und den freiwilligen Leistungen ist in einer Dienstanweisung geregelt. Diese Dienstanweisung wird laufend aktualisiert und insbesondere an geltende Datenschutzregelungen angepasst. Die Anpassung findet in interdisziplinärer Zusammenarbeit und unter Einbeziehung der verschiedenen Fachlichkeiten statt. Die Steuerungsbereiche sowohl auf Seiten des JC München als auch auf Seiten der BSA und der SBH prüfen die Dienstanweisung regelmäßig auf Änderungsbedarfe und halten somit deren Aktualität nach.

Um die Zusammenarbeit zwischen dem JC München und der BSA kontinuierlich weiterzuentwickeln, findet auf der Leitungsebene sowohl ein regelmäßiger als auch ein anlassbezogener Austausch statt. Daneben finden jährlich gemeinsame SBH-Leitungsrunden statt, bei denen sowohl die Hausleitungen des JC München als auch die Hausleitungen des Bereichs Soziales anwesend sind und die Zusammenarbeit betreffende Themen besprechen. Dieses Austauschformat ist in der Oberfläche etabliert. Um die Thematik des § 16a SGB II auch in den SBH kontinuierlich voranzubringen, tragen Hausleitungen aus den Bereichen JC München und Soziales die Schwerpunktverantwortung für das dazugehörige Maßnahmenpaket und setzen sich sehr intensiv mit diesem Thema auseinander.

Die Mitarbeiter*innen der BSA erfassen im Fachverfahren „SoJA WebFM“ alle auf Veranlassung des JC München erbrachten kommunalen Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II. Die Erhebung und Dokumentation der Eingliederungsleistungen anderer Leistungserbringer*innen gestaltet sich auf Grund der Vielzahl dieser Leistungserbringer*innen und der unzureichenden technischen Möglichkeiten sowie der unterschiedlichen IT-Anwendungen weiterhin schwierig.

Selbstverständlich können SGB II-Leistungsempfänger*innen – wie alle Münchner Bürger*innen – auch selbstständig den Kontakt zur BSA in den SBH sowie zu allen unter Ziffer 1.2 genannten Akteur*innen suchen. Bei diesen Eingliederungsleistungen, die mengenmäßig höher ausfallen, kommt dem Aspekt des Förderns ein überragendes Gewicht zu. Sie kann man als Eingliederungsleistungen im weiteren Sinn deuten, da durch sie erst die mittelbaren Voraussetzungen für die zielgerichteten Schritte zur Eingliederung in das Erwerbsleben geschaffen werden. Auf Grund von langjährig bestehenden, vertrauensvollen Kund*innen-Beziehungen sind die Beschäftigten der o. g. Leistungserbringer*innen sehr häufig direkt mit SGB II-Leistungsempfänger*innen im Kontakt. Hier wirken sich auch die kurzen Wege innerhalb der SBH positiv aus.

2. Kommunale Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II

2.1 Bezirkssozialarbeit

2.1.1 Allgemeine Situation in der BSA

In den SBH der Landeshauptstadt München waren zum 31.12.2025 329,6 der insgesamt rund 384,9 zur Verfügung stehenden Vollzeitäquivalente (VZÄ) durch 388 der in der BSA tätigen Beschäftigten in Voll- und Teilzeit besetzt.

2.1.2 Durch BSA erbrachte Leistungen

Die Leistungserbringung der BSA in diesem Bereich ist für die Unterstützung der Kund*innen des JC München – wie für alle Bürger*innen – von hoher Bedeutung. Gerade die Zusammenarbeit der BSA mit dem JC München in den SBH, in der eine besondere Stärke liegt, wird fortlaufend optimiert.

Die BSA hat im Jahr 2025 gemäß Stand der Dokumentation (vom 10.01.2026) 37 Regelleistungen erbracht, die sich folgendermaßen aufteilen:

Art der Leistung	**Fallzahlen**
Ohne Angabe	5
Betreuung minderjähriger oder Kinder mit Behinderung	-/-
Häusliche Pflege von Angehörigen	1
Psychosoziale Betreuung	19
Schuldnerberatung	8
Suchtberatung	4
Summe	**37**

* Berufsbezogene Jugendhilfe München (BBJH)

Die Zahlen zu den durch die BSA im Jahr 2025 erbrachten kommunalen Eingliederungsleistungen für die Kund*innen des JC München habe sich damit leicht erhöht (+ 8).

2.1.2.1 Leistungsminderungen bei Haushalten mit Kindern

Gem. der Dienstanweisung zur Zusammenarbeit mit der BSA erfolgt verbindlich die Einschaltung der BSA, wenn es sich um eine Bedarfsgemeinschaft handelt, in der mindestens ein minderjähriges Kind, ein*e Jugendliche*r lebt, da die Leistungsminderung eine Gefährdung des Kindeswohls darstellen könnte. Die BSA ist für die Abklärung der Kindeswohlgefährdung und ggf. für die Einleitung von Maßnahmen zur Sicherung des Kindeswohls verantwortlich. Zeugt die Situation nicht von einem Gefährdungsfall und leben keine minderjährigen Kinder oder Jugendlichen im Haushalt, weist das JC München die Hilfebedürftigen schriftlich auf das Beratungsangebot der BSA hin.

Seit dem 01.01.2023 wurden diese Sanktionen mit Einführung des Bürgergeldes neu geregelt. Leistungsminderungen sind während eines Minderungszeitraumes insgesamt auf maximal 30 % des Regelbedarfs begrenzt. Eine Kürzung der Kosten für Unterkunft und Heizung erfolgt nicht. Grundsätzlich erhalten die Bürgergeld-Beziehenden einen Vertrauensvorschuss, so dass Verfehlungen bei der Mitwirkung zunächst keine Auswirkungen auf etwaige Kürzungen ihrer Zahlungen haben. Erst wenn das JC München zur Auffassung kommt, dass eine Mitwirkung verbindlich eingefordert werden muss, kann es zu Leistungsminderungen kommen. Eine Einschaltung der BSA zwecks finanzieller Gefährdungen – wie in der o. g. Dienstanweisung vorgesehen – ist aufgrund dieser Neuregelungen nicht mehr vorgesehen, da eventuelle wichtige Gründe oder Härtefälle vorab durch das JC München abgeklärt werden müssen.

2.1.2.2 Härtefallprüfungen U25

Eine Härtefallprüfung nach § 22 Abs. 5 SGB II erfolgt immer, wenn ein sog. „U25“ (unter 25-jährige Leistungsbezieher*in) aus dem elterlichen Haushalt ausziehen will, insbesondere bei Selbst- und Fremdgefährdung. Eine Stellungnahme der BSA über das Vorliegen eines Härtefalls ist für das JC München bindend. Diese Härtefallprüfung erfolgte im Jahr 2025 in 88 Fällen. Fallzahlen der Vorjahre:

- 2024 - 66 Fälle,
- 2023 - 47 Fälle,
- 2022 - 52 Fälle .

2.1.2.3 Kommunale Eingliederungsleistungen (durch BSA) in Haushalten mit SGB II-Bezug

In 487 Fällen fand eine Kooperation mit dem JC München auf Veranlassung der BSA statt. Im Jahr 2024 wurden 477 Fälle dokumentiert, im Jahr 2023 wurden 584 Fälle dokumentiert, im Jahr 2022 belief sich die Fallzahl auf 517 Fälle.

Eine psychosoziale Beratung in Haushalten mit SGB II-Bezug fand 2025 insgesamt für 3.974 Haushalte statt. Im Vorjahr 2024 wurden 3.999 Beratungen dokumentiert, im Vorvorjahr 2023 wurden 4.453 Beratungen dokumentiert, im Jahr 2022 waren es 4.790 Haushalte. Da in einem Haushalt in der Regel mehrere Leistungen erbracht werden, wurden in diesen Haushalten insgesamt 6.868 Leistungen im Jahr 2025 erbracht:

Psychosoziale Beratungen im Berichtsjahr 2025

Leistungsfelder	**Fallzahlen**			
	2022	**2023**	**2024**	**2025**
Erwachsenengefährdung	124	126	126	131
Erwachsenenhilfe und Wohnen	2.133	1.962	1.761	1.784
Kinderschutz	1.431	1.447	1.504	1.650
Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe	3.014	2.780	2.539	2.589
Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahren	662	646	672	714
Wirtschaftliche Hilfen	2.409	-	-	-
Summe	**9.773**	**6.961**	**6.602**	**6.868**

Zahlenquelle: BSA

2.1.3 Überblick

Auf den vier Diensten BSA 0 - 59, BSA 60plus, BSA in der zentralen Wohnungslosenhilfe (BSA Wolo) und Sozialdienst für Gehörlose (SDGL) baut die Steuerungslogik des Sozialreferats auf, nach der für jeden dieser BSA-Dienste ein Amt als Hauptsteuerung verantwortlich ist. Alle vier Dienste arbeiten ganzheitlich, d. h. alle Aufgaben im Rahmen der Erwachsenenhilfe werden von allen vier Diensten gleichförmig erbracht.

Dies gilt im Prinzip auch für den Bereich des Wohnens, wenn man davon absieht, dass die BSA der zentralen Wohnungslosenhilfe darüber hinaus den Auftrag hat, ihre Zielgruppe wieder in reguläre Mietverhältnisse zu integrieren.

2.2 Schuldner- und Insolvenzberatung (SIB)

2.2.1 Allgemeine Situation

Die Schuldner- und Insolvenzberatung der Landeshauptstadt München (ohne BSA) wird zu einem Drittel vom Sozialreferat (Fachbereich S-I-SIB) und zu zwei Dritteln von den Freien Trägern erbracht. In VZÄ sind im Jahr 2025 insgesamt 53,44 Berater*innen in der Schuldnerberatung im Einsatz. Die Zahl der Planstellen beläuft sich bei den Beratungskräften auf 59,87 VZÄ, davon 42,43 bei den Freien Trägern (Stichtag 31.12.2025).

Im Mittelpunkt der Schuldnerberatung steht immer die Erhaltung bzw. Wiederherstellung der wirtschaftlichen Selbstständigkeit der Schuldner*innen. Diese gelingt auf Dauer nur, wenn die Beratung einem ganzheitlichen Ansatz folgt und damit die spezifische Lebenssituation der Kund*innen in den Blick nimmt. Eine zuverlässige Existenzsicherung, die Befähigung zur finanziell ausgeglichenen Haushaltsführung, der nachhaltige Wohnraumerhalt, die Teilnahme am beruflichen und gesellschaftlichen Leben sind nur einige zu nennende Voraussetzungen für eine nachhaltige Regulierung oder Teilregulierung der Schulden, bis hin zur Einleitung eines Verbraucherinsolvenz-verfahrens.

In sehr einfach gelagerten Fällen kann die Schuldnerberatung durch die BSA in den SBH erfolgen (s. Ziffer 2.1.2). Kund*innen mit komplexeren Problemlagen werden von dort an die Schuldner- und Insolvenzberatung weitervermittelt. Aus Gründen der Bürger*innen-Freundlichkeit und um den Betroffenen einen niederschwelligen Zugang zur Schuldner- und Insolvenzberatung zu ermöglichen, wurde parallel zu dem vorbenannten Zugangsweg über die SBH die Möglichkeit eines direkten Zugangs für die Ratsuchenden geschafften, welcher sehr gut angenommen wird (siehe Ziffer 2.2.2 Kurzberatung).

Die Nachfrage nach Schuldner- und Insolvenzberatung ist anhaltend ansteigend.

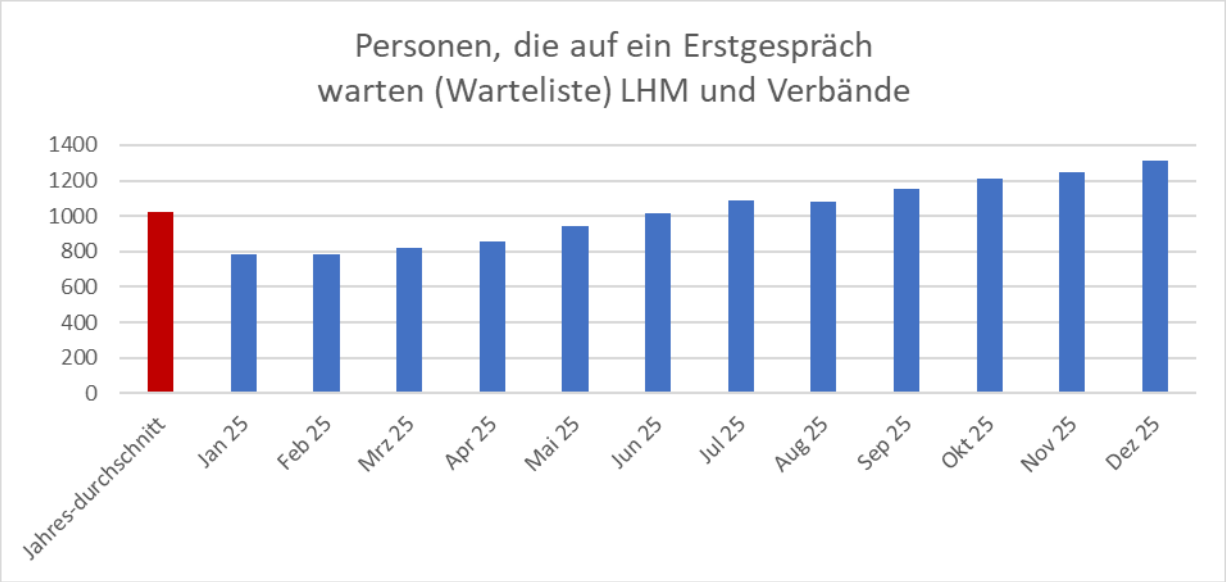
7.415 Schuldner*innen wurden im Jahr 2025 persönlich beraten, weitere 10.405 wurden telefonisch oder online beraten. Die Fallzahlen in der Schuldnerberatung (städtisch und Freie Träger) je Vollzeitstelle sind mit 139 (ohne Telefon-/Onlineberatung) fortlaufend ansteigend (2024: 125), obwohl die Fallbearbeitungszeit aufgrund der häufig komplexeren Problemzusammenhänge und der Intensität der Überschuldung gestiegen ist. Dies zeigt deutlich, dass die **Belastungsgrenze, der in der Sozialen Schuldner- und Insolvenzberatung** tätigen Fachkräfte **erreicht und die Beratungskapazitäten erschöpft** sind.

	2022	2023	2024	2025
Persönlich	5.129	6.881	6.899	7.415
Telefon/Online	9.895	9.540	9.933	10.405
Fachberatungen	3.300	2.730	3.516	2.980
Gesamt	18.324	19.151	20.348	20.800

Zahlenquelle: Schuldner- und Insolvenzberatung

Aufgrund einer erhöhten Nachfrage sowie fehlenden Nachbesetzungen kam es 2025 zu einem Anstieg der durchschnittlichen Wartezeiten sowie deutlich mehr Personen auf der Warteliste. Die Durchschnittliche Wartezeit stieg innerhalb des Jahres von 43,86 Tagen auf 65,24 Tage an.

Die Zahl der Personen, die auf ein Erstgespräch warten, hat sich im Laufe des Jahr 2025 von 781 im Januar auf 1.309 im Dezember nahezu verdoppelt.



Zahlenquelle: Schuldner- und Insolvenzberatung
LHM = Landeshauptstadt München

Auch im Bereich der (Solo-)Selbständigen und Klein- bzw. Kleinstunternehmer*innen, ist die Beratungsnachfrage seit 2022 auf mehr als das Doppelte gestiegen.

Die „Energieberatung für Haushalte mit geringem Einkommen“ der Caritas München, die „Hauswirtschaftliche Beratung für verschuldete Haushalte durch Ehrenamtliche“, die Mitarbeit im Rahmen des Gesamtkonzeptes „Maßnahmen zum Erhalt von Mietverhältnissen“ und die Haushaltsbudgetberatung „FIT-FinanzTraining“ runden das Beratungsangebot der Schuldner- und Insolvenzberatung der Landeshauptstadt München ab.

Eine separate Haushaltsbudgetberatung (FIT-FinanzTraining) haben im Jahr 2025 582 neu zugeleitete Personen in Anspruch genommen. Es wurden 1.019 Beratungen durchgeführt. In der „Hauswirtschaftlichen Beratung“ begleiteten 28 ehrenamtliche Mitarbeiter*innen im Jahr 2025 direkt vor Ort 62 Haushalte, die sich in immer schwierigen und komplexer werdenden wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen befinden. Die Ehrenamtlichen haben 2025 1.324 Beratungen durchgeführt.

Laut dem Überschuldungsreport 2025 des Instituts für Finanzdienstleistungen (IFF) und den Erhebungen des Statistischen Bundesamtes (Stand: 17.06.2025) sind gesundheitliche Probleme mit rd. 18 % die häufigste Ursache für Überschuldung in Deutschland. Weitere Hauptauslöser sind Arbeitslosigkeit, Niedrigeinkommen, Trennung/Scheidung/Tod des Partners sowie gescheiterte Selbständigkeit. Diese Analyse ist auch für die Situation in München zutreffend.

Die Landeshauptstadt München hat im Jahr 2025 für das Gesamtpaket Schuldner- und Insolvenzberatung, Hauswirtschaftliche Beratung und Prävention rund 5,2 Mio. Euro ausgegeben. Hiervon wurden ca. 4,1 Mio. Euro für die Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen in München eingesetzt, welche durch die Landeshauptstadt München und den Kostenersatz des Freistaates Bayern für die Insolvenzberatung finanziert werden. Für die Präventionsprojekte im Stadtgebiet München wurden ca. eine Mio. Euro durch die Landeshauptstadt München finanziert.

2.2.2 Kurzberatung

Die bewährte Kurzberatung in den SBH, welche die Schuldner- und Insolvenzberatung anbietet, um für die Bevölkerung eine niederschwellige, wohnortnahe Unterstützung im Verbund mit den Leistungen des SBH sicherzustellen, wird in den Häusern sehr unterschiedlich genutzt und hat insgesamt nach wie vor noch nicht den Stand vor der Corona-Pandemie erreicht. Im Jahr 2025 stieg die Anzahl der von der BSA angemeldeten Personen auf 357, wovon 280 Personen zum persönlichen Termin vor Ort erschienen. Als vorübergehende Standardabsenkung wurde die BSA weiterhin zu ihrer Entlastung von der Begleitung der Ratsuchenden in der Kurzberatung entbunden. Es wäre wünschenswert, dass die Kurzberatung in den SBH wieder mehr genutzt wird, damit sowohl die Betroffenen als auch die Mitarbeiter*innen von SBH und dem Fachbereich SIB von den hieraus hervorgehenden Synergien profitieren.

Seit Anfang 2024 bietet die Schuldner- und Insolvenzberatung für den Fachbereich Betreuung, Integration und Unterbringung von Geflüchteten (S-III-MF/BIU) in der Werinherstrasse ebenfalls regelmäßig eine Kurzberatung an. Im Unterschied zu den Kurzberatungen in den SBH nehmen hier die Betreuer*innen der Ratsuchenden an der Kurzberatung teil. Die zunächst testweise eingeführte Kurzberatung wird gut angenommen, so dass davon auszugehen ist, dass sich dieses Konzept verstetigt.

2.2.3 Dienstleistungen der Schuldner- und Insolvenzberatung für den Rechtskreis SGB II

Arbeitslosigkeit und Überschuldung korrelieren weiterhin auf hohem Niveau. So bezogen 32 % (2.173 Personen) aller 7.415 persönlich beratenen Personen Leistungen nach dem SGB II. Im Vergleich zum Vorjahr ist in der Schuldnerberatung der Anteil des SGB II-Klientels an allen beratenen Personen annähernd gleichgeblieben.

2.2.4 Ausblick

Seit dem Jahr 2023 bis heute, war und ist die Arbeit der Münchner Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen in großen Teilen durch die Auswirkungen des Angriffskrieges auf die Ukraine und den damit einhergehenden Kostensteigerungen im Energiebereich sowie bei den täglichen Lebenshaltungskosten geprägt. Es war eine Zunahme des Bedarfs der Ratsuchenden an existenzsichernden Maßnahmen zu verzeichnen, was sich verstetigt fortgesetzt hat.

Gem. dem Schuldner Atlas München 2025 der Creditreform gelten 7,83 % der über 18-jährigen Münchner Bürger*innen als überschuldet, das sind rd. 98.000 Personen. Die Schuldnerquote erhöhte sich damit zum zweiten Mal in Folge und liegt auf dem höchsten Stand seit 2021.

Die schwache wirtschaftliche Konjunktur hinterlässt sichtbare Spuren auf dem deutschen Arbeitsmarkt. Dies in Kombination mit den Auswirkungen des Irankrieges und den damit verbundenen allgemeinen Preissteigerungen kann zur weiteren Entstehung von Schulden bei Privathaushalten beitragen.

Ein wichtiges Thema im nächsten Jahr wird die Umsetzung der europäischen Verbraucherkreditrichtlinie sein, die einen erhöhten Verbraucherschutz im Sinne dieser Richtlinie vorsieht. Zudem wird das Resultat der aktuellen Diskussionen zwischen Bund und Ländern zur Abstimmung über das Gesetz zum Zugang zu Schuldnerberatungsdiensten für Verbraucher (Schuldnerberatungsdienstegesetz/SchuBerDG) im kommenden Jahr erwartet.

Angesichts der schwierigen gesamtwirtschaftlichen und politischen Lage ist mit einem weiteren Anstieg der Überschuldung natürlicher Personen und damit mit einer erneuten Zunahme der Nachfrage nach Schuldnerberatung zu rechnen. Infolge der im Zuge der Haushaltskonsolidierung zumindest temporär reduzierten Personalkapazitäten bei den Beratungsstellen ist auch mit einem erneuten Anwachsen der Wartezeiten für Ratsuchende zu rechnen.

2.3 Betreuung minderjähriger oder Kinder mit Behinderung oder die häusliche Pflege von Angehörigen

2.3.1 Allgemeine Situation bei der Betreuung minderjähriger Kinder

Die Zuständigkeit für die Planung, den Betrieb und die Verwaltung der städtischen Kindertageseinrichtungen sowie für die Aufsicht über die in freigemeinnütziger und sonstiger Trägerschaft geführten Kindertageseinrichtungen liegt im Verantwortungsbereich des Referats für Bildung und Sport (RBS). Das RBS ist für den Betrieb von rund 460 städtischen Einrichtungen, in denen ca. 41.500 Kinder betreut werden, verantwortlich. Zusätzlich sind noch rund 1.110 (Stand 01.01.2026) Münchner Einrichtungen in freigemeinnütziger und sonstiger Trägerschaft (inklusive Eltern-Kind-Initiativen) tätig. Die Fachaufsicht für diese Einrichtungen liegt ebenfalls beim RBS.

Inklusive der Angebote im Grundschulbereich stehen insgesamt rund 122.400 Betreuungsplätze für Münchner Kinder von null bis zehn Jahren zur Verfügung.

Im Vergleich zum Berichtsjahr 2024/2025 (Stand: 01.01.2025) konnte in München das Betreuungsangebot für Kinder in städtischer und in freigemeinnütziger Trägerschaft geführten Kindertageseinrichtungen sowie in Eltern-Kind-Initiativen, in der Kindertagespflege und in der Großtagespflege insgesamt erneut gesteigert werden: Für Kinder von null bis drei Jahren um rund 420 Plätze (+ 1,6 %), für Kindergartenkinder um ca. 850 Plätze (+ 1,6 %) und für Kinder im Grundschulalter um rund 950 Plätze (+ 2,3 %).

Betreuungsplätze im Berichtsjahr 2025/2026

	Anzahl Plätze	**VVJ [1] (in %)**	**Davon städt-isch**	**VVJ [1] (in %)**	**Davon Freie und sonstige Träger[2]**	**VVJ [1] (in %)**	**Versorgungs-grad (in %)**	**VVJ [1] (in %)**
Kinder 0 - 3 Jahre	27.100	+ 1,6	5.100	+ 4,6	22.000	+ 0,9	63	+ 3,3
Kinder 3 - 6 Jahre	53.450	+ 1,6	19.550	+ 1,8	33.850	+ 1,5	106	+ 3,9
Ganztägige Betreuung für Grund-schüler*innen	41.850	+ 2,3	16.850	+ 0,3	25.050 [3]	+ 3,7	86	+ 2,4
Summe	**122.400**	**+ 1,8**	**41.500**	**+ 1,5**	**80.900**	**+ 2,0**		

[1] Vergleich Vorjahr (Stand: Januar 2026)
[2] inklusive Plätze in Eltern-Kind-Initiativen, Heilpädagogischen Tagesstätten, Tagespflege und Großtagespflege
[3] incl. Mittagsbetreuung und staatlichen Ganztagesbetreuungsformen

2.3.2 Betreuung minderjähriger oder Kinder mit Behinderung für den Rechtskreis SGB II

Gegenüber Eltern, die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten, haben Eltern, die bereits einer Erwerbstätigkeit oder Ausbildung nachgehen, die vorrangige Dringlichkeitsstufe A. Wer glaubhaft macht, dass sich die gegebene Dringlichkeit absehbar erhöhen wird, wird entsprechend dieser künftigen höheren Dringlichkeit eingewertet, wobei dann aber die Verpflichtung besteht, innerhalb von zwei Monaten nach dem vorgesehenen Eintritt des Kindes in die Kindertageseinrichtung nachzuweisen, dass diese Dringlichkeit nunmehr in voller Höhe vorliegt.
Neu eingeführt wurde mit der letzten, zum 28.02.2025 in Kraft getretenen Änderung der Kindertageseinrichtungssatzung ein Nachteilsausgleich für Alleinerziehende sowie für Personen in Schulausbildung bzw. in Erstausbildung oder im Erststudium im Rahmen der Bemessung der Dringlichkeit des Betreuungsbedarfs des Kindes.

Zum SGB II-Anteil an den kommunalen Eingliederungsleistungen für die Betreuung minderjähriger oder Kinder mit Behinderung kann keine eindeutige Aussage getroffen werden. Sofern Eltern im Berichtsjahr (Kindertageseinrichtungsjahr) 2024/2025 Leistungen nach § 19 SGB II oder nach §§ 27 ff. Sozialgesetzbuch, Zwölftes Buch (SGB XII) beziehen, sieht die Satzung der Landeshauptstadt München über die Gebühren für den Besuch der städtischen Kinderkrippen, Häuser für Kinder, Kindergärten, Horte und Tagesheime (Kindertageseinrichtungsgebührensatzung) vom 12.07.2019, zuletzt geändert mit Wirkung zum 31.08.2022, abgelöst durch die Satzung der Landeshauptstadt München über die Gebühren für den Besuch der städtischen Kinderkrippen, Kindergärten, Horte, Häuser für Kinder und Tagesheime (Kita-Gebührensatzung) vom 07.08.2024, für städtische Kindertageseinrichtungen eine vollständige Befreiung von den Besuchsgebühren für das komplette Berichtsjahr (Kindertageseinrichtungsjahr) 2024/2025 vor. (Dies galt ab September 2024 nicht mehr für über einjährige Krippenkinder. Eine Befreiung dieser Kinder von den Besuchsgebühren war aber in sehr vielen Fällen über das einkommensabhängige staatliche Krippengeld möglich).

Krippen- und Kindergartenkinder sowie Schulkinder im Kooperativen Ganztag (in städtischen Einrichtungen) konnten im Berichtsjahr (Kindertageseinrichtungsjahr) 2024/2025 auf Grundlage des Bildungs- und Teilhabegesetzes ebenfalls vollständig vom Verpflegungsgeld befreit werden. Für Hort- und Tagesheimkinder gilt auf Grundlage der Wirtschaftlichen Jugendhilfe nach § 90 Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII) dasselbe.

Bei Kindertageseinrichtungen in freigemeinnütziger und sonstiger Trägerschaft, die an der Münchner Förderformel (bis August 2024) oder am Fördermodell EKIplus teilnahmen, wurde das Elternentgelt auf Antrag in voller Höhe erstattet.
Sowohl für städtische Kindertageseinrichtungen als auch für Kindertageseinrichtungen in freigemeinnütziger und sonstiger Trägerschaft, die an der Münchner Förderformel (bis August 2024) oder am Fördermodell EKIplus teilnahmen, war auch im Berichtsjahr (Kindertageseinrichtungsjahr) 2024/2025 eine (Teil-)Übernahme des Verpflegungsgeldes im Rahmen einer Kostenübernahme auf Grundlage des Bildungs- und Teilhabegesetzes möglich. Dies galt allerdings nicht für (städtische) Hort- und Tagesheimkinder. In diesen Fällen konnte das Verpflegungsgeld - auf Antrag - durch die Zentrale Gebührenstelle im RBS auf Grundlage der Wirtschaftlichen Jugendhilfe nach § 90 SGB VIII übernommen werden.

Sowohl beim Bildungs- und Teilhabepaket als auch bei der Wirtschaftlichen Jugendhilfe war im Berichtsjahr (Kindertageseinrichtungsjahr) 2024/2025 eine vollständige Übernahme des Verpflegungsgeldes möglich.

Die Münchner Förderformel (MFF) wurde ab September 2024 von der Münchner Kitaförderung (MKf) abgelöst. Auch für Kinder (mit Bezug von SGB II-Leistungen) in Einrichtungen, die an der MKf teilnahmen, war ab September 2024 eine Übernahme der Betreuungs- und Verpflegungskosten (durch das Sozialreferat) möglich.

Bei Kindertageseinrichtungen in freigemeinnütziger und privater Trägerschaft, die nicht an der Münchner Förderformel teilnahmen, übernahm die Landeshauptstadt München (Sozialreferat – Wirtschaftliche Jugendhilfe) die Elternbeiträge nach § 90 Abs. 4 SGB VIII auf Antrag und unter bestimmten Voraussetzungen. Steht die Familie in einem in § 90 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII genannten Sozialleistungsbezug (SGB II u. a.), so werden die Elternbeiträge grundsätzlich im Rahmen der Wirtschaftlichen Jugendhilfe übernommen.

Eine Gebührenermäßigung bzw. Übernahme von Elternbeiträgen lässt allerdings nicht in jedem Fall den statistischen Rückschluss zu, dass eine Betreuung für Kinder im SGB II-Bezug vorliegt und es sich um eine Eingliederungsleistung nach § 16a SGB II handelt, da generell viele Familien mit geringem Einkommen (auch ohne SGB-Bezug) von diesen Vorschriften profitieren.

Anzahl und Höhe der Übernahmen von Elternbeiträgen durch die Landeshauptstadt München für die Kinderbetreuung in freigemeinnütziger und sonstiger Trägerschaft und Kindertagespflege

	2024		**2025**	
	Anzahl Gebühren-übernahmen (Jahresdurchschnitt)	Ist-Ausgaben (in Mio.)	Anzahl Gebühren-übernahmen (Jahresdurchschnitt)	Ist-Ausgaben (in Mio.)
Tageseinrichtungen	**2.603**	**12,0**	6.289	35,7
davon Kinderkrippen	547	4,5	2.368	17,1
davon Kindergärten	985	5,8	2.433	15,5
davon Horte	94	0,3	492	1,5
davon sonstige	977	1,4	996	1,6
Kindertagespflege	**1.894**	**26,1**	**1.778**	**25,4**
Anzahl Elternbeitragsübernahmen für Kinder in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege	**4.497**	**38,1**	8.067	61,1

Zahlenquelle: Wirtschaftliche Jugendhilfe, Stand März 2026

2.3.3 Ausblick

Im Krippenbereich liegt mit Stand zum 01.01.2026 der rechnerische Versorgungsgrad inkl. der Betreuungsplätze in einer Einrichtung oder in der Kindertagespflege bei etwa 63 %. Jährlich werden durch Bauvorhaben der Landeshauptstadt München und anderer Träger durchschnittlich rund 500 weitere Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren unter der Voraussetzung der termingerechten Fertigstellung entstehen. Diese Anstrengungen bringen die Landeshauptstadt München dem erklärten Ziel näher, allen Eltern ein passendes Betreuungsangebot machen zu können.

Unter Berücksichtigung von 7 % unter einjähriger Kinder in Betreuung und der Annahme, dass die restlichen Plätze Kindern von ein bis drei Jahren angeboten werden, steht für rund 85 % (Stand 01.01.2026) in dieser Altersgruppe ein Betreuungsplatz zur Verfügung.

Im Kindergartenbereich liegt der rechnerische Versorgungsgrad bei 106 % (Stand 01.01.2026). Jährlich sollen durch Bauvorhaben der Landeshauptstadt München und von sonstigen Träger*innen ca. weitere 900 Betreuungsplätze für Kinder im Kindergartenalter unter der Voraussetzung der termingerechten Fertigstellung entstehen.
Bei der ganztägigen Versorgung von Grundschulkindern liegt der Versorgungsgrad für das Schuljahr 2025/2026 bei rund 86 %.

Entwicklung einer neuen Förderung – Die neue Münchner Kitaförderung
Seit September 2024 haben Träger von Kindertageseinrichtung in München die Möglichkeit von der freiwilligen kommunalen Förderung, der Münchner Kitaförderung (MKf) zu profitieren. Diese Förderung steht Einrichtungen in Trägerschaft von Wohlfahrtsverbänden, privaten Träger*innen sowie Eltern-Kind-Initiativen offen. Im zweiten Förderjahr 2025 sind bereits 634 Einrichtungen in die Förderung eingetreten.
Der Zuwachs ist unter anderem auf die kontinuierliche Weiterentwicklung der Förderrichtlinie zurückzuführen, die in einem partizipativen Prozess mit Vertreter*innen aus Politik, Verbänden der freien Trägerschaft, Verwaltung und Eltern innerhalb der Begleitgruppe MKf erfolgt. Diese Gruppe tagt seit Oktober 2024 regelmäßig und hat bereits mehrere Entwicklungspotenziale identifiziert. Im Oktober 2025 führte dies zu einem Beschluss, der eine Anpassung und Optimierung der Richtlinien zum Ziel hatte. Der enge Austausch und die Zusammenarbeit erweisen sich als äußerst erfolgreich und werden fortgesetzt.

2.4 Psychosoziale Beratung und Betreuung und Suchtberatung

2.4.1 Allgemeine Situation in der Sozialpsychiatrischen Beratung (Bezirk Oberbayern und Landeshauptstadt München)

Im Rahmen der Eingliederungshilfe fördert der Bezirk Oberbayern Sozialpsychiatrische Dienste (SPDI) und Gerontopsychiatrische Dienste (GPDI) für Menschen mit psychischen Problemen und Erkrankungen, einen mobilen psychiatrischen Krisendienst sowie Angebote zu betreutem Wohnen, zur Tagesstrukturierung und zur Arbeitsförderung. Der Krisendienst Psychiatrie bietet darüber hinaus für Menschen ab 16 Jahren an sieben Tagen und 24 Stunden telefonische Beratung, kurzfristige Beratungstermine und mobile Einsätze am Ort der Krise für Menschen in schweren akuten seelischen Krisen an.

Zehn SPDI und vier GPDI, örtlich nach Stadtteilen gegliedert, sind niedrigschwellige Anlaufstellen für umfassende psychosoziale Beratung und Betreuung für Menschen mit psychischen Problemen ab einem Alter von 18 Jahren sowie für ihre Angehörigen. Ihr Angebot umfasst – regional unterschiedlich ausgeprägt – aufsuchende Hilfen, Krisenintervention, persönliche Beratung und längerfristige Begleitungen sowie Gruppenangebote zur Tagesstrukturierung.

Die Vermittlung in weiterführende Hilfen sowie eine enge Kooperation mit den Kliniken bei stationärer Behandlung unterstreichen die zentrale Rolle der Sozial- und Gerontopsychiatrischen Dienste für den gesamten Bereich der ambulant-psychiatrischen Hilfen.
Die Landeshauptstadt München ist ebenfalls Trägerin eines SPDI. Diese Einrichtung bietet ein vergleichbares Angebot wie die Einrichtungen der Freien Träger; bietet aber zusätzlich Beratung für jene Menschen an, die aus Krisensituationen heraus über die Polizei an die Gesundheitsbehörde gemeldet werden.

Im Jahr 2025 wurden insgesamt in den SPDI und GPDI in München 7.082 Klient*innen und Angehörige mit 38.174 Kontakten betreut.

Personen und Kontakte SPDI und GPDI gesamt München in den Jahren 2024/2025

Personen			Kontakte		
2024	**2025**	**VVJ[1] (in %)**	**2024**	**2025**	**VVJ[1] (in %)**
6.428	7.082	+ 10,17	38.220	38.174	- 0,12

[1] Veränderung im Vergleich zum Vorjahr

Im Jahresvergleich 2024/2025 ist ein Anstieg/Rückgang in Höhe von 10,17 % an betreuten Personen zu verzeichnen. Die Zahl der Kontakte ist nahezu gleichbleibend (geringfügiger Rückgang um 0,12) .

Der Anteil der SGB II-Empfänger*innen in der psychosozialen Betreuung beträgt im Jahr 2025 zwölf Prozent.

Die SPDI und GPDI der Freien Träger wurden im Jahr 2025 vom Bezirk Oberbayern im Rahmen der pauschalen institutionellen Förderung mit 6.184.453 Euro (SPDI) und 1.737.659 Euro (GPDI) finanziert. Die Landeshauptstadt München beteiligt sich an dieser Förderung durch Sachmittel-pauschalen. Diese Pauschalen sowie weitere einmalige Förderbeträge betrugen für die SPDI im Jahr 2025 insgesamt 259.300 Euro, die Gerontopsychiatrischen Dienste (GPDI), wurden im Jahr 2025 mit 79.900 Euro gefördert.

Weitere psychosoziale Hilfen im Bereich der ambulanten psychiatrischen Versorgung, wie das Traumahilfezentrum, das Münchner Bündnis gegen Depression, Selbsthilfe und andere Einrichtungen wurden 2025 mit weiteren 1.406.280 Euro durch das Gesundheitsreferat gefördert.

2.4.2 Allgemeine Situation in der Suchtberatung (Bezirk Oberbayern und Landeshauptstadt München)

Im Rahmen der Eingliederungshilfe fördert der Bezirk Oberbayern Suchtberatungsstellen und Kontaktläden Freier Träger für Menschen mit Suchtmittelkonsum und Abhängigkeitserkrankungen, psychosoziale Begleitung bei Substitutionsbehandlung sowie Angebote zu betreutem Wohnen, zur Tagesstrukturierung und zur Arbeitsförderung. In München werden 14 Suchtberatungen gefördert, davon drei Beratungseinrichtungen für Essstörungen sowie elf weitere Beratungseinrichtungen mit unterschiedlichen Schwerpunkten wie Drogen, Alkohol oder auch der Therapieschnellvermittlung. Es sind niedrigschwellige Anlaufstellen zur umfassenden Beratung und Unterstützung für Menschen mit problematischem Suchtmittelkonsum im Alter ab 18 Jahren sowie für deren Angehörige.

Das Angebot umfasst – unterschiedlich ausgeprägt – persönliche Beratung und längerfristige Begleitungen, Kriseninterventionen, ambulante Rehabilitation, Nachsorge, aufsuchende Hilfen sowie Gruppenangebote zur Tagesstrukturierung. Die Vermittlung in weiterführende Hilfen sowie eine enge Kooperation mit der stationären Versorgung und mit niedergelassenen Ärzt*innen bei Substitutionsbehandlung unterstreichen die zentrale Rolle der Suchtberatungen für den gesamten Bereich der Münchner Suchthilfe.

Seit dem 01.06.2025 gibt es in München zwei Jugendsuchtberatungsstellen für Kinder und Jugendliche im Alter von 10 bis 21 Jahren. Die Jugendsuchtberatung wird finanziert vom Gesundheitsreferat der Stadt München. Ergänzend zu dieser Finanzierung konnten die Träger das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention für eine anteilige Förderung gewinnen.

Insgesamt wurden durch Suchtberatungen für Erwachsene der Freien Träger im Jahr 2025 11.703 Klient*innen erreicht und im Rahmen von 89.398 Kontakten betreut.

Suchtberatung in München in den Jahren 2024/2025

Personen			Kontakte		
2024	**2025**	**VVJ[1] (in %)**	**2024**	**2025**	**VVJ[1] (in %)**
9.882	11.703	+ 18,43	81.680	89.398	+ 9,44

[1] Veränderung im Vergleich zum Vorjahr

Im Jahresvergleich 2024/2025 ist ein Anstieg/Rückgang von 18,43 % an betreuten Personen festzustellen. Gleichzeitig sind die Kontakte um 9,44 % gestiegen.

Gleichzeitig waren die Zahlen für betreute Personen und Kontakte 2024 im Vergleich zum Vorjahr um 13,9 % bzw. 11,6 % gesunken, etwa aufgrund unbesetzter Personalstellen. Somit ist der Anstieg der Zahlen über mehrere Jahre hinweg als moderat einzustufen.

Der Anteil der SGB II-Empfänger*innen in den Suchtberatungsstellen beträgt im Jahr 2025 10,8 %.

Die **Suchtberatungsstellen der Freien Träger** wurden im Jahr 2025 vom Bezirk Oberbayern im Rahmen der pauschalen institutionellen Förderung durch Personalkosten- und Sachmittelpauschalen gefördert. Diese Pauschalen betrugen im Jahr 2025 insgesamt 10.162.668 Euro. Die vier Kontaktläden in München wurden vom Bezirk Oberbayern im Jahr 2025 mit 2.713.740 Euro gefördert. Die Landeshauptstadt München beteiligt sich an der Förderung der Suchtberatungsstellen durch Sachmittelpauschalen und Mietkostenanteile. Diese Pauschalen sowie weitere einmalige Förderbeträge betrugen im Jahr 2025 insgesamt 826.300 Euro. Weitere Hilfen für suchtkranke Menschen wie Kontaktläden, die Jugendsuchtberatungsstellen, psychosoziale Betreuung bei Substitution, Selbsthilfe sowie weitere Projekte wurden mit 2.218.700 Euro durch die Landeshauptstadt München gefördert.

Die Landeshauptstadt München ist ebenfalls Trägerin einer Suchtberatungsstelle. Das Angebot ist vergleichbar mit dem Angebot der Einrichtungen der Freien Träger. Um insbesondere chronisch erkrankte Menschen mit hohem Hilfebedarf zu erreichen, setzt die Landeshauptstadt München ihren Schwerpunkt auf einen sehr niedrigschwelligen Zugang zu den Hilfen.

Als besonderes Angebot hält die städtische Suchtberatungsstelle Streetwork und eine Clearingstelle für Substitution vor. Streetwork verfolgt den Ansatz, Menschen im öffentlichen Raum aufzusuchen, die von den bestehenden Einrichtungen noch nicht oder nicht mehr erreicht werden, um ihnen schnelle Hilfe, Existenzsicherung und Prävention weiterer gesundheitlicher Schäden wie Infektionskrankheiten zu vermitteln. Die Clearingstelle für Substitution vermittelt opiatabhängige Menschen in medizinische Substitutionsbehandlung und psychosoziale Begleitung. Dies erfolgt in enger Abstimmung mit den niedergelassenen Substitutionsärzt*innen und Ambulanzen sowie den

Anbieter*innen psychosozialer Begleitung.

Ergänzend arbeiten Sozialpädagog*innen aufsuchend in Substitutionspraxen und -ambulanzen vor Ort, um den Zugang zu stabiler Beratung und Begleitung zu erleichtern und ein mit der Medizin abgestimmtes Behandlungskonzept zu erreichen.

Gemeinsame Angebote von Suchtberatung und SPDI in der Landeshauptstadt München
Die Suchtberatung und der Sozialpsychiatrische Dienst der Landeshauptstadt München bieten zudem kollegiale Fachberatung und Fortbildungen an für Mitarbeitende der BSA, des JC München oder anderer Dienste, die mit psychisch kranken oder suchtkranken Menschen in Kontakt stehen. Neben der fachspezifischen Ausrichtung der Hilfen stehen in der Paul-Heyse-Str. 20 weitere niedrigschwellige und kostenlose Angebote zur Verfügung: Eine Fahrradwerkstatt, Sozial- und Rechtsberatung, Angebote zur Unterstützung der Tagesstruktur sowie Psychoedukation zum bestmöglichen Umgang mit einer chronischen Erkrankung. Unter Psychoedukation wird die strukturierte und systematische Vermittlung von Wissen über psychische Erkrankung verstanden, mit dem Ziel Kompetenzen zum Krankheitsverständnis, zur Krankheitsbewältigung und für einen gesundheitsförderlichen Lebensstil zu erwerben.

2.4.3 Ausblick

Die Angebote der psychosozialen Einrichtungen für suchtkranke und psychisch erkrankte Menschen wurden im Jahr 2025 weiterhin stark nachgefragt.

In den Beratungen zeigen sich die Auswirkungen der gesellschaftlichen und globalen Krisen. Die Klient*innen erleben zum einen finanzielle Einschränkungen durch gestiegene Lebensmittel-, Miet- und Energiekosten, zum anderen verstärken sich Ängste und Sorgen wie in der allgemeinen Bevölkerung. Durch soziale und gesellschaftliche Rahmenbedingungen wie beispielhaft der Mangel an günstigem Wohnraum erleben viele sucht- und psychisch erkrankte Menschen eine soziale Destabilisierung und deren Chronifizierung, die mit den herkömmlichen Hilfsangeboten nur geringfügig zu vermeiden oder zu lindern ist. Die beschlossenen Änderungen beim Bürgergeld (Grundsicherung für Arbeitssuchende) werden die Situation für einen Teil der psychisch oder/und suchtkranken Klient*innen voraussichtlich weiter verschärfen.

Die Koordination für Psychiatrie und Suchthilfe im Gesundheitsreferat moderiert seit 2021 einen Runden Tisch mit Vertreter*innen des JC München, der Beratungsstellen sowie der Selbsthilfe für psychisch kranke Menschen. Seit 2024 nehmen auch Vertreter*innen der Suchthilfe an diesen Austauschrunden teil. Durch diesen Runden Tisch konnten Probleme in den Zugängen zum JC München und im Leistungsbezug zwischen den Teilnehmenden diskutiert, gegenseitiges Verständnis vertieft und teilweise Problemlösungen erarbeitet werden. Trotz aller Bemühungen stellt jedoch die Umstellung auf digitale Antragstellung und die Zentralisierung der Jobcenter-Kommunikation die Klient*innen und auch die sie begleitenden Sozialdienste immer wieder vor große Herausforderungen.

Seit Längerem ist ein Anstieg von Polizeiberichten über sucht- oder psychisch erkrankte Personen in Krisensituationen festzustellen, die nach Art. 7 Gesetz über den Öffentlichen Gesundheitsdienst, an das Gesundheitsreferat gemeldet werden. Im Jahr 2025 lag die Anzahl mit über 100 Meldungen pro Monat weiterhin auf einem hohen Niveau. Die Weiterleitung der Berichte hat zum Ziel, den auffällig gewordenen kranken Menschen proaktiv Beratung und Unterstützung anzubieten.

Die Sucht- und Jugendhilfeeinrichtungen in München stellen seit mehreren Jahren eine Zunahme des Konsums von illegalen Drogen bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen fest. Der Konsum

von Alkohol und Cannabis ist relativ gleichbleibend. Die neuen Jugendsuchtberatungsstellen werden von den jungen Menschen und Eltern bzw. Angehörigen gut angenommen. Sowohl die Jugendlichen von 13 – 17 Jahren wie auch die Heranwachsenden (18 – 21 Jahre) werden von den beiden Beratungsstellen erreicht. Die Hauptanliegen in der Beratung waren im Jahr 2025 Cannabis- und Alkoholkonsum sowie polyvalente Konsummuster. Bei den Heranwachsenden konsumierten auffällig viele Klient*innen Ketamin. Bei den Jugendlichen zeigte sich neben dem Substanzkonsum auch eine hohe Anzahl an Beratungen zu Internetnutzungsstörungen. Ein großer Anteil der Klient*innen benannte in den Beratungsgesprächen psychische Probleme. Diese psychischen Belastungen können zu Kompensationsversuchen durch Drogenkonsum führen. Die Vermittlung in psychiatrische oder psychotherapeutische Behandlung ist herausfordernd, weil viele Klient*innen aufgrund ihrer Erfahrungen eine psychiatrische oder therapeutische Behandlung ablehnen und zu wenig Behandlungsplätze zur Verfügung stehen.

In den niedrigschwelligen Einrichtungen der Suchthilfe für Erwachsene wird eine Zunahme des gefährlichen Mischkonsums einschließlich Crack beobachtet. Klient*innen mit Crack-Konsum zeichnen sich durch eine hohe Agitiertheit und häufige Konsumvorgänge aus, wodurch sie für die Suchthilfe schwerer erreichbar und ansprechbar sind. Weiterhin nimmt der Heroin-Konsum in München etwas ab und der Kokain-Konsum steigt weiter an. Die häufigsten Nachfragen in den Suchtberatungsstellen beziehen sich aber nach wie vor auf Alkoholkonsumstörungen.